

aws impulse XL

Fragen & Fakten

Wer wird finanziert?

Unternehmen aller Branchen (in Gründung/bestehend)

Was wird finanziert?

Innovative Projekte im Kontext der Kreativwirtschaft

Finanzierungsart

nicht rückzahlbarer Zuschuss

Finanzierungsvolumen

bis zu EUR 200.000,00 bzw. maximal 50 % der finanzierbaren Projektkosten

Laufzeit

maximal drei Jahre

Einreichung

innerhalb der Ausschreibungsfrist ausschließlich online über <https://einreichen.impulse-awsg.at/>

Was ist aws impulse XL?

Fehlende Finanzierung und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko stellen eine wesentliche Barriere in der Entwicklung, ersten Anwendung und Marktüberleitung von neuen, innovativen Produkten, Dienstleistungen und Verfahren dar. aws impulse XL zielt darauf ab, dieses Risiko zu senken.

aws impulse XL ist eine Innovationsförderung für Projekte im Kontext der Kreativwirtschaft, das heißt, unterstützt werden Projekte, bei denen kreativwirtschaftliche Leistungen bzw. der kreativwirtschaftliche Beitrag im Projekt die Innovation definiert. Die kreativwirtschaftlichen Innovationsleistungen/der Innovationsbeitrag sollte inhaltlich folgenden Kernbereichen der Kreativwirtschaft zugeordnet werden können:

- Jurygruppe A
 - Design
 - Mode
 - Grafik
 - Architektur
 - Kunstmarkt

- Jurygruppe B
 - Multimedia/Spiele
 - Musikwirtschaft, insbesondere Musikverwertung
 - Audiovision und Film, insbesondere Filmverwertung
 - Medien- und Verlagswesen
 - Werbewirtschaft

aws impulse XL adressiert Projekte in einem Entwicklungsstadium, in dem die Marktorientierung und die Wirtschaftlichkeit der daraus resultierenden Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Mit aws impulse XL soll die Entwicklung und/oder die erste Anwendung und/oder Marktüberleitung von innovativen, kreativwirtschaftsbasierten Vorhaben ermöglicht und unterstützt werden.

Die Finanzierung bei aws impulse XL ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Die Ausschreibung für aws impulse XL erfolgt zweimal jährlich.

Die Einreichung zur Finanzierung kann ausschließlich online erfolgen.

Die Auswahl der finanzierten Projekte erfolgt durch eine international besetzte Jury in zwei Jurygruppen.

Welche Art von Projekten unterstützt aws impulse XL?

Das Projekt muss inhaltlich den oben angeführten Kernbereichen der Kreativwirtschaft zuzuordnen sein, das heißt,

- es ist eine von diesen Bereichen eigeninitiierte Innovation und/oder
- das Know-how sowie die Leistungen dieser Bereiche tragen maßgeblich zur Wertschöpfung im Projekt bei bzw. sind wesentlich für den Projekterfolg und/oder
- es stellt einen deutlichen Nutzen für diese Bereiche dar.

Das eingereichte Projekt ist auf die Schaffung/Entwicklung einer Innovation ausgerichtet. Bei den im Rahmen des Projektes gesetzten Aktivitäten handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen der

- Entwicklung

und/oder

- ersten Anwendung
- Marktüberleitung

von konkreten

- Produkten
- Dienstleistungen
- Verfahren

Neben einem hohen Innovationsgehalt des Gesamtprojekts müssen auch konkrete innovierende Aktivitäten erkennbar sein. Das sind Aktivitäten bzw. Maßnahmen, die auf die Schaffung bzw. Entwicklung einer Innovation ausgerichtet sind, mit der Zielsetzung, neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen, Methoden, Systeme, Prozesse, Strukturen, Vorrichtungen, Materialien usw. zu entwickeln bzw. hervorzubringen.

Das Projekt befindet sich in einer Projektphase, wo die Marktorientierung und Wirtschaftlichkeit der aus dem Projekt resultierenden Produkte, Dienstleistungen bzw. Verfahren bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann.

Der Projektstandort muss in Österreich liegen.

Ausgeschlossen von einer Finanzierung sind

- routinemäßige Adaptionen bestehender Produkte, Dienstleistungen, Verfahren
- Projekte, die eine Auftragsarbeit zum Inhalt haben

Wer kann einreichen?

aws impulse XL richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) aller Branchen. (Es gilt die KMU-Definition der Europäischen Kommission.)

Finanzierungswerberinnen und Finanzierungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften und eingetragene Erwerbsgesellschaften sein, die ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Österreich betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Als Unternehmen gilt hierbei jede Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform –, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

KMU-Definition

Unternehmenskategorie	Beschäftigte	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittelgroß	< 250	≤ EUR 50 Mio.		≤ EUR 43 Mio.
Klein	< 50	≤ EUR 10 Mio.		≤ EUR 10 Mio.
Kleinst (Mikro)	< 10	≤ EUR 2 Mio.		≤ EUR 2 Mio.

Können Projekte mit mehreren Projektpartnerinnen und -partnern eingereicht werden?

Eine gemeinschaftliche Einreichung mehrerer [gleichberechtigter Projektpartnerinnen und -partner](#) ist möglich. Unternehmen, die zum Zwecke der Durchführung eines Projektes für eine bestimmte Zeit kooperieren, ohne eine einheitliche Organisation von persönlichen, materiellen und immateriellen Mitteln einzugehen, können gemeinsam einreichen. Jede Projektpartnerin bzw. jeder Projektpartner muss einen wesentlichen und klar definierten Beitrag zum Gesamtprojekt leisten. (Reine Lieferanten, die nicht in die Projektentwicklung involviert sind, sind nicht als gleichberechtigte Einreicherinnen und Einreicher zu sehen.)

Wie hoch ist die maximale Finanzierungssumme?

Die Finanzierung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von [bis zu 50 % der finanzierbaren Projektkosten](#) und ist mit [EUR 200.000,00](#) begrenzt.

aws impulse XL unterliegt unter anderem wettbewerbsrechtlich den „De-minimis“-Bestimmungen. Das heißt, dass ein Unternehmen innerhalb der letzten drei Steuerjahre mit maximal der jeweils gültigen „De-minimis“-Obergrenze gefördert werden darf (derzeit maximal EUR 200.000,00). Diese Grenze gilt für alle dem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Förderungen (kumuliert), unabhängig von welcher Institution sie gewährt wurden.

Im Fall einer gemeinschaftlichen Einreichung gilt das „De-minimis“-Limit von EUR 200.000,00 für jedes teilnehmende Unternehmen. An der gemeinsamen Einreichung können auch andere Rechtsträger teilnehmen, sofern ein Unternehmen oder eine Unternehmensgründerin bzw. ein Unternehmensgründer die „Leadpartnerin“ bzw. den „Leadpartner“ darstellt. Pro eingereichtem Projekt kann maximal 50 % der Gesamtsumme der Projektkosten bzw. maximal EUR 200.000,00 als Zuschuss beantragt werden.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierung. Die Finanzierung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Welche Kosten werden finanziert?

Finanzierbare Kosten sind unter Voraussetzung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit alle dem Projekt zurechenbaren direkten und tatsächlich entstandenen Kosten für die Dauer des finanzierten Vorhabens. Dies umfasst:

- Personalkosten, z. B. Gehälter, Löhne
- Ausbildungskosten
- Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen), z. B. Kosten für die Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsobjekten (Maschinen, Werkzeuge, Computer, etc.), Schutz- und Lizenzrechte
- Drittkosten, z. B. Kosten für Auftragsforschung, Kosten für spezifische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen (insbesondere themenspezifisches Mentoring oder Coaching), Marktstudien und -research, Marketing und Kommunikationskosten
- Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten)

Personalkosten

Finanziert werden die Personalkosten aller am Projekt direkt beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das heißt, Projektleiterinnen und Projektleiter, Entwicklerinnen und Entwickler, Designerinnen und Designer, Technikerinnen und Techniker, etc. Personalkosten von Angestellten sind auf Basis der Bruttogrundgehälter und -löhne (ohne Überstundenpauschale) inklusive Lohnnebenkosten anzusetzen.

Stundensatzberechnung

Der finanzierbare Stundensatz ergibt sich aus dem nachzuweisenden Monatsbruttogehalt der einzelnen, namentlich anzuführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, plus maximal 32 % durchschnittliche Arbeitgeberabgaben, multipliziert mit 14 (ausbezahlten Monatsgehältern), dividiert durch die Jahresarbeitsstunden (1.680). Die Berechnung des Stundensatzes erfolgt folgendermaßen:

$$\frac{\text{Bruttomonatsgehalt} \times 1,32 \quad (= \text{Ø Arbeitgeberabgaben}) \times 14}{1.680 \quad (= \text{Jahresstunden bei Vollbeschäftigung 40 h-Woche})}$$

Rechenbeispiel

vollzeitbeschäftigt, Bruttomonatsgehalt EUR 1.000,00: $(1.000 \times 1,32 \times 14) \div 1.680 = \text{EUR } 11,00$
Stundensatz

Bei Teilzeitbeschäftigungen bzw. mehr Gehaltsauszahlungen ist das Bruttomonatsgehalt auf die vorgegebene Basis (1.680 Stunden bzw. 14 Monatsgehälter) umzurechnen.

Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Richtwerte für die maximalen finanzierbaren Personalkosten sind grundsätzlich für alle im Projekt mitarbeitenden Personen anzuwenden (die Richtwerte sollen beispielhaft zur Orientierung dienen):

Funktion (2011)	maximales Bruttomonatsgehalt (auf Basis Vollzeit)	maximales Jahresgehalt (inklusive Dienstgeberanteil)	maximaler Stundensatz*	maximaler finanzierbarer Stundensatz **
Geschäftsführer/-in	4.806,00	88.814,88	52,87	63,44
Projektleiter/-in	4.272,00	78.946,56	46,99	56,39
Projektmitarbeiter/-in	3.417,60	63.157,25	37,59	45,11
Assistent/-in, Techniker/-in	2.509,80	46.381,10	27,61	33,13

* maximal finanzierbare Personalkosten inklusive Lohnnebenkosten

** maximal finanzierbare Personalkosten inklusive Lohnnebenkosten und 20 % Gemeinkosten (Berechnungsbasis = 32 % durchschnittliche Arbeitgeberabgaben, 40h-Woche, 14 Monatsgehälter, 1.680 Jahresarbeitsstunden, 20 % Gemeinkostenzuschlag)

Mitarbeitende Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafterinnen und Gesellschafter (Einzelunternehmen, neue Selbstständige, Beteiligungen an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften über 25 %, Vereinsaktionäre), bei denen keine gesonderten Gehaltsaufzeichnungen vorhanden sind, kann ein maximaler Pauschalstundensatz von EUR 35,00 (inklusive Gemeinkosten) anerkannt werden.

Im Fall von Kleinst- und Kleinunternehmen können Ausnahmeregelungen beantragt werden:

- Für eine Gesellschafterin bzw. einen Gesellschafter eines Kleinst- oder Kleinunternehmens, das Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat, die im Rahmen des eingereichten Projektes ähnliche Tätigkeiten wie die Gesellschafterinnen und Gesellschafter durchführen, kann der Stundensatz (auf Basis der Bruttogrundgehälter inklusive Lohnnebenkosten) der teuersten Mitarbeiterin bzw. des teuersten Mitarbeiters herangezogen werden.
- Für eine Gesellschafterin bzw. einen Gesellschafter eines Kleinst- oder Kleinunternehmens ohne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bzw. ohne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entsprechender Qualifikation, die am eingereichten Projekt mitarbeiten, kann ein Stundensatz gemäß zutreffendem Kollektivvertrag angesetzt werden.

Gemeinkosten (Overheads)

Gemeinkosten werden grundsätzlich in der Höhe von 20 % (Pauschalbetrag) der Personalkosten anerkannt (für Kosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen, z. B. Raummiete, Telefon, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen für die administrative Betreuung des Projekts). Über den Zuschlag hinausgehende Gemeinkosten können nicht berücksichtigt werden. Die Anrechnung dieses Pauschalbetrages ist in den Formeln, die der Stundensatzberechnung für Angestellte im Einreichtool bzw. in den Abrechnungsformularen zugrunde liegen, bereits enthalten.

Sachkosten (materielle und immaterielle Investitionen)

Kosten für Sachkosten, das sind materielle und immaterielle Investitionen (z. B. Maschinen, Werkzeuge, Computer, zugekaufte Software, Lizenzen und sonstige Rechte), sind in Höhe der Absetzung für Abnutzung (AfA) während ihrer Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit finanzierbar. Das heißt, die Investitionskosten können mit dem jeweiligen AfA-Wert für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden.

Rechenbeispiel

Investitionskosten EUR 1.000,00, buchhalterische Lebensdauer fünf Jahre:

AfA pro Jahr = EUR 1.000,00 ÷ 5 = EUR 200,00

Bei einer Projektdauer von drei Jahren können EUR 600,00 (EUR 200,00 × 3) geltend gemacht werden.

Sonstige Sachaufwendungen (nicht aktivierungsfähige Investitionsgüter, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis maximal EUR 400,00, etc.) können in vollem Umfang als finanzierbare Kosten angesetzt werden.

Drittkosten

Im Projektverlauf von Dritten zugekaufte Leistungen, wie z. B. Kosten für Auftragsforschung, für projektspezifische Beratung, Marktstudien und Marktforschung, u. ä. sind in der tatsächlichen Höhe finanzierbar.

Sonstige Kosten

Sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel, Reisekosten und dergleichen, die im Zuge der Projektstätigkeit unmittelbar entstehen (sonstige Sachkosten) sind ebenfalls Bestandteil finanzierbarer Kosten.

Welche Kosten werden nicht finanziert?

Von einer Finanzierung ausgeschlossen sind:

- Kosten eines Projekts, die bereits vor Antragstellung angefallen sind bzw. Kosten für Projektphasen die bereits abgeschlossen sind. Das heißt, mit wesentlichen Durchführungsschritten des Projekts darf bei Einreichung noch nicht begonnen worden sein. Anerkannt werden nur Kosten, die einerseits im Projektkosten- und -zeitplan spezifiziert sind, und die andererseits nach dem Stichtag (= Einreichung des Finanzierungsantrages, frühestens Start der jeweiligen Ausschreibung) anfallen.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem finanzierten Vorhaben stehen (z. B. Fahrzeuge, unspezifische Gebäudeausstattung)
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen
- Kosten für Bauinvestitionen
- Kosten für Rücklagen und Rückstellungen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten eines Projekts, die für die serielle Fertigung anfallen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als finanzierbare Kosten gelten

Gibt es eine Mindestprojektsumme?

Nein.

Wie lange ist die maximale Laufzeit eines Projekts?

Die maximale Laufzeit eines Projekts beträgt drei Jahre.

Wie funktioniert die Einreichung?

Die Ausschreibung für aws impulse XL ist innerhalb der Ausschreibungsfrist möglich (definierter Stichtag für die Zulassung zum jeweils nächsten Auswahlverfahren) und kann **ausschließlich online** über <https://einreichen.impulse-awsg.at> erfolgen.

Für die Einreichung ist die vollständige Bearbeitung des **Onlineantrags** erforderlich. Umfang:

- Einverständniserklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Darstellung des einreichenden Unternehmens
- Wirtschaftliche Darstellung des einreichenden Unternehmens
 - bei bestehenden Unternehmen:
 - Jahresabschluss der letzten beiden Geschäftsjahre bzw. Saldenlisten
 - Planrechnung
 - bei Unternehmen in Gründung:
 - Planrechnung
- Projektdarstellung (Innovationsgrad, Markt, Wettbewerb, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplanung, ...)

Wie funktioniert die Auswahl der finanzierten Projekte?

Die Beurteilung und Auswahl der zur finalen Finanzierungsentscheidung vorgeschlagenen Projekte erfolgt durch eine international besetzte Expertenjury und durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) in zwei Jurygruppen.

Jurygruppe A

Projekte aus den Kreativwirtschaftskernbereichen Design, Architektur, Mode, Grafik, Kunstmarkt

Jurygruppe B

Projekte aus den Kreativwirtschaftskernbereich Multimedia/Spiele, Musikwirtschaft (insbesondere Musikverwertung), Audiovision und Film (insbesondere Filmverwertung), Medien- und Verlagswesen, Werbewirtschaft

- In einer Erstausswahl werden jene Projekte ausgewählt (best of, Wettbewerbsprinzip), welche zum weiteren Auswahlprozess zugelassen werden. Die nicht zugelassenen Projekte erhalten durch die aws eine schriftliche Absage.
- Die zur weiteren Beurteilung zugelassenen Projekte erhalten im Rahmen einer Einreichberatung Feedback der Jurysitzung, werden bei Bedarf zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert und zu einem ca. sechs Wochen später stattfindenden Jurygespräch eingeladen.
- Nach den Jurygesprächen erfolgt die Entscheidung, welche Projekte zur Finanzierung vorgeschlagen werden.
- Die finale Finanzierungsentscheidung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

Welche Fristen sind zu beachten?

Die Einreichfristen und Termine für die jeweils aktuelle Ausschreibung finden Sie unter www.aws.at/impulse-XL.

Welche Beurteilungskriterien gelten bei der Auswahl?

kreativwirtschaftlicher Aspekt des Projekts	Gewichtung 4
Innovationsgrad des Projekts	Gewichtung 4
Marktorientierung und wirtschaftliche Umsetzbarkeit	Gewichtung 2
Finanzierungswerberinnen und -werber/Team: Engagement, Qualifikation, Risikobereitschaft	Gewichtung 2
schlüssige Projektplanung zur erfolgreichen Realisierung des Projektes	Gewichtung 2
Kooperationen zur erfolgreichen Projektrealisierung	Gewichtung 2
Unternehmensgründung	Gewichtung 1
Nachhaltigkeit für Unternehmensentwicklung	Gewichtung 1
finanzieller Beitrag und Risikoanteil des einreichenden Unternehmens	Gewichtung 1
Wertschöpfungseffekt (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen) in Österreich	Gewichtung 1

Wie erfolgt die Auszahlung?

Der Zuschuss wird nach Prüfung der Voraussetzungen sowie nach Erfüllung der mit dem Finanzierungsanbot verbundenen Auflagen und Bedingungen in der Regel in drei Teilbeträgen ausgezahlt:

- 30 % nach dem Nachweis des Projektstarts,
- 40 % nach dem Nachweis, dass 50 % der veranschlagten Projektkosten bereits getätigt wurden und Vorlage eines Zwischenberichts über den Projektverlauf,
- 30 % nach Projektabschluss und -abrechnung und Vorlage eines Endberichts.

Sollte sich bei der abschließenden Projektkostenabrechnung zeigen, dass

- die tatsächlich angefallenen Kosten geringer als die veranschlagten Kosten sind und/oder
- die bereits getätigten Finanzierungsauszahlungen die tatsächlich angefallenen Kosten überschreiten

so wird die Gesamtfinanzierung entsprechend gekürzt und ein allfälliger Differenzbetrag ist innerhalb von zwei Wochen von der Finanzierungsnehmerin bzw. vom Finanzierungsnehmer zu refundieren.

Rechtliche Grundlage/Richtlinie

Sonderrichtlinien für den Programmteil aws Kreativwirtschaft (evolve), aws impulse XS, aws impulse XL, Fassung vom August 2015, welche vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen auf Grundlage der vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils gültigen Fassung (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, erlassen wurden.

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Finanzierung. Die Finanzierung von Projekten erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Kombinationsmöglichkeiten

Diese Finanzierung ist unter bestimmten Voraussetzungen mit anderen Finanzierungen der aws kombinierbar.

Hinweis

Diese Fragen & Fakten beschreiben die wesentlichen Voraussetzungen einer Finanzierung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Finanzierung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Finanzierung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws), vorbehaltlich einer inhaltlichen Entscheidung durch die externe Expertenjury.

Mag. Kerstin Derntl

T +43 1 501 75-377

E k.derntl@aws.at

Mag. Waltraud Weikl

T +43 1 501 75-344

E w.weikl@aws.at

Mag. Petra Riegler

T +43 1 501 75-592

E p.riegler@aws.at

Simone Weinbacher-Traun

T +43 1 501 75-368

E s.weinbacher-traun@aws.at

Für Informationen wenden Sie sich an unser Kundencenter **T** +43 1 501 75-0, **E** 24h-auskunft@aws.at